

05.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur qualifizierten elektronischen Signatur bei Einreichung eines Strafantrags

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO bei der Einreichung eines Strafantrags im Sinne des § 158 Absatz 2 StPO jedenfalls für die Fälle gestrichen werden kann, in denen Polizeibehörden den Strafantrag aufnehmen.

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage ist ein Dokument, das bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einzureichen und das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, entweder als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen oder von der verantwortenden Person zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen (§ 32a Absatz 3 Satz 1 StPO).

Für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gilt das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zu § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO hingegen nur für Dokumente, die zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind. Da Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über sichere Übermittlungswege kommunizieren, erscheint es insofern sinnvoll, die Kommunikation zwischen diesen Behörden nicht an eine qualifizierte elektronische Signatur zu knüpfen. Darüber hinaus gibt es allerdings auch dann kein Bedürfnis einer qualifizierten elektronischen Signatur,

wenn die Urheberschaft und der ernsthafte Wille zur Einreichung des Dokuments unzweifelhaft feststehen.

Für den bei einer Polizeidienststelle gestellten Strafantrag sieht § 158 Absatz 2 StPO ein Schriftformerfordernis vor. Nach derzeitiger Rechtslage ist daher auch ein Strafantrag gemäß § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Hierdurch werden die Anforderungen insofern angehoben, als dass bei der elektronischen Einreichung eines Strafantrags mit der qualifizierten Signatur ein Äquivalent zu einer Unterschrift erforderlich wird, die für einen Strafantrag § 158 Absatz 2 StPO aber nicht vorausgesetzt wird. Für eine effektive Strafverfolgung erscheint es in Anbetracht der Relevanz und Häufigkeit von Strafanträgen in der polizeilichen Praxis nicht sachgerecht, einen elektronisch eingereichten wirksamen Strafantrag schlechthin von einer qualifizierten elektronischen Signatur abhängig zu machen. Vielmehr ist zwischen den Strafanträgen zu differenzieren, die ein Bürger den Strafverfolgungsbehörden zuschickt und zwischen solchen, die von der Polizei direkt aufgenommen werden. Im ersten Fall erscheint es für die Möglichkeit der Feststellung der Herkunft des Strafantrags und der Existenz des ernstlichen Willens bezüglich dessen Einreichung noch nachvollziehbar, eine qualifizierte Signatur zu verlangen. Anders liegt dies aber in solchen Fällen, in denen die Polizei einen Strafantrag selbst aufnimmt, so beispielsweise noch am Tatort selbst. In diesen Fällen ist sowohl die Urheberschaft des Strafantrags als auch der ernsthafte Wille bezüglich dessen Einreichung eindeutig feststellbar.

Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur stellt sich insofern jedenfalls bei solchen Strafanträgen als überhöhte Anforderung dar, die von der Polizei aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 68 Absatz 4 Satz 5 StPO)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, so ist er auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinzuweisen. Die Strafverfolgungsbehörden können von Amts wegen eine solche Meldesperre beantragen.“

Begründung:

Ein Bedarf für einen obligatorischen Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Meldesperre zugunsten des Zeugen besteht nicht, sofern nicht der Zeuge eine solche wünscht. In diesen Fällen kann er jedoch selbst einen Antrag stellen.

Auf diese Möglichkeit sollte er bei seiner Vernehmung hingewiesen werden. Die Beantragung einer Meldesperre durch die Strafverfolgungsbehörden sollte nicht als Verpflichtung ausgestaltet, sondern ins Ermessen der Strafverfolgungsbehörden gestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO),
Artikel 23a – neu – (§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO)

- a) Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.
- b) Nach Artikel 23 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 23a

Änderung der Abgabenordnung

In § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Umsatz- oder Verbrauchssteuern“ durch das Wort „Steuern“ und die Wörter „Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile“ durch das Wort „Steuervorteile“ ersetzt.“

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 23 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 23a Änderung der Abgabenordnung“

Begründung:

In Bandenstrukturen verübte Steuerhinterziehungen haben in den vergangenen Jahren bei verschiedensten Steuerarten immense Ausmaße erreicht. Diese Taten prägen maßgeblich die organisierte Wirtschaftskriminalität. Ihr besonderer, über den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung regelmäßig erheblich hinausreichender Unrechts- oder Schuldgehalt wird jedoch gesetzlich derzeit nicht abgebildet. Allein eine Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO für die Fälle, in denen durch ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 der Abgabenordnung verbunden hat, in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden, greift demgegenüber zu kurz.

Wie vom Bundesrat bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung - Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung gefordert worden ist (BR-Drucksache 638/20), bedarf es der Ausweitung des Regelbeispiels der de lege lata auf Umsatz- und Verbrauchs-

steuern beschränkten bandenmäßig verübten Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung auf sämtliche Steuerarten. Zugleich ist mit der in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung von § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO die Wertung verbunden, dass eine Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabeordnung betreffend Steuern, die nicht Umsatz- oder Verbrauchssteuern sind, nur dann bei bandenmäßiger Tatbegehung einen besonders schweren Fall darstellt, wenn die Grenze des großen Ausmaßes überschritten ist. Diese Differenzierung bedingte beispielsweise, dass eine bandenmäßige Hinterziehung von Biersteuer regelmäßig als besonders schwerwiegend anzusehen wäre, eine in Bandenstrukturen verübte Hinterziehung von Lohnsteuern durch organisierte Schwarzarbeit oder von Kapitalertragsteuer indes nicht. Ein Bedürfnis für eine Ausweitung des Regelbeispiels nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung auf sämtliche Steuerarten, das bei Erlass der Regelung noch vermisst wurde (hierzu BT-Drucksache 16/5846, S. 97), ist in der Anwendungspraxis in den vergangenen Jahren deutlich zu Tage getreten. Soweit in einzelnen Fallgestaltungen – beispielsweise die der Einkommensteuerhinterziehung bzw. -verkürzung durch ein Ehepaar unter Mitwirkung eines Steuerberaters – vorbehaltlich u. a. einer auf Dauer angelegten Bandenabrede zwar die Voraussetzungen einer bandenmäßigen Tatbegehung erfüllt sein können, der Unrechts- und Schuldgehalt gleichwohl nicht besonders schwer wiegt, erlaubt das Regelbeispiel das Absehen von der Regelwirkung.

Damit werden zugleich – ohne eine weitere Gesetzesänderung – die Ermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung in gleicher Weise auf alle Fälle der bandenmäßigen Steuerhinterziehung ausgeweitet. Demgegenüber könnte das in dem Entwurf vorgesehene, für die Steuerarten außerhalb der Umsatz- und Verbrauchssteuern erforderliche verschärfende Element des großen Ausmaßes nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 370a der Abgabenordnung alte Fassung (BGH, Beschluss vom 22.0 Juli 2004 – 5StR 85/04 – Rn. 12 <juris>; hierzu auch Bundestagsdrucksache 16/5846 S. 89) verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Zudem könnten Straftäter die Wertgrenze des großen Ausmaßes durch eine Aufsplittung von zusammengehörenden Handlungen auf mehrere materiell-rechtliche Taten nutzen umso die für die Aufdeckung von Bandenstrukturen erforderlichen verdeckten Ermittlungen in Gestalt der Überwachung der Telekommunikation zu verhindern.

4. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 111d Absatz 3 – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

,14a. Dem § 111d wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt werden. Der dadurch entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“

Begründung:

Hat ein Beschuldigter aus oder für eine Straftat Bargeld erlangt, so unterliegt dies der späteren Einziehung nach § 73 Absatz 1 StGB. Zur Sicherung dieser Einziehung kann das Bargeld nach § 111b StPO beschlagnahmt werden. Unklar ist, ob beschlagnahmtes Bargeld bis zur Rechtskraft der Einziehungsentcheidung nach § 73 Absatz 1 StGB „im Original“ aufbewahrt werden muss oder ob es zur Verwahrung auf ein Justizkonto einbezahlt und so in Buchgeld umgewandelt werden kann. Zweifelhaft ist dabei zum einen, ob die Staatsanwaltschaft die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis hat, das beschlagnahmte fremde Bargeld zur Einzahlung auf ein Konto an die Bank zu übereignen. Des Weiteren bestehen Zweifel, ob sich die Verstrickung des Bargelds durch die Beschlagahme nahtlos und ipso iure an der Auszahlungsforderung des Beschuldigten gegen die Bank fortsetzt.

Da gerade bei großen Bargeldbeträgen eine Aufbewahrung in den Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften mit hohen Risiken verbunden ist, sollte die Einzahlung auf ein Justizkonto ermöglicht werden. Für den Beschuldigten bedeutet es keinen Unterschied, ob er – im Falle eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung – sein Bargeld zurückbekommt oder eine Überweisung von der Justizkasse.

Sollte sich andererseits bei der Einzahlung des Bargelds auf ein Justizkonto die Verstrickung durch die Beschlagnahme nicht ohne weiteres an der Auszahlungsforderung fortsetzen, sondern eine neuerliche Beschlagnahme dieser Forderung notwendig werden, besteht die Gefahr, dass der Auszahlungsanspruch des Beschuldigten zwischenzeitlich von Dritten gepfändet oder an diese abgetreten wird.

Um der Praxis einen rechtssicheren und gleichzeitig praktikablen Umgang mit beschlagnahmtem Bargeld zu ermöglichen, sollte eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Hinterlegung von Bargeld auf Justizkonten geschaffen und klargestellt werden, dass die mit der Beschlagnahme erfolgte Verstrickung sich an der Auszahlungsforderung fortsetzt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 132 Absatz 1, 2 StPO)

Artikel 1 Nummer 22 ist zu streichen.

Folgeänderungen

- a) In der Inhaltsübersicht sind die Angaben zu den Artikeln 24 bis 26 zu streichen.
- b) Die Artikel 24 bis 26 sind zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht unzutreffend davon aus, dass die justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens rei-

bungslos läuft. Trotz der vertieften justiziellen Zusammenarbeit der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens gestalten sich Auslandzustellungen in der Praxis weiterhin schwierig. Die Erfolgsaussichten sind – je nach Land – nicht mit denen einer Inlandszustellung zu vergleichen. Dies liegt insbesondere auch daran, dass das Meldewesen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und ein Wohnortwechsel oftmals nicht zentral erfasst wird.

Die Begründung, dass kein durchschlagendes Bedürfnis mehr bestünde, feste Wohn- oder Aufenthaltsorte des Beschuldigten im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht ausreichen zu lassen, weil hinreichende Zustellungsmöglichkeiten im Ausland vorhanden seien, verfängt nicht. Sie trägt dem Umstand, dass § 132 StPO nur anwendbar ist, wenn nach dem Stand der Ermittlungen vom Fehlen eines festen Wohnsitzes oder Aufenthalts positiv ausgegangen werden kann (BeckOK StPO/Niesler StPO § 132 Rn. 2), nicht in genügendem Maße Rechnung. § 132 StPO betrifft nahezu immer Fälle, in denen mangels Haftmöglichkeiten Eile geboten ist, d. h. bereits aus zeitlichen Gründen keine aufwendigen Ermittlungen vor der Entlassung des Beschuldigten angestellt werden können. Dies führt schon jetzt zu erheblichen Problemen, wenn Beschuldigte zwar an auswärtigen, inländischen Adressen gemeldet sind, dort aber tatsächlich nicht wohnen oder jedenfalls nicht erreichbar sind. Die Strafverfolgungsbehörden stehen dann regelmäßig vor dem Problem, dass sich erst im Nachhinein herausstellt, dass an der angegebenen Adresse keine Zustellung erfolgen kann, was regelmäßig eine Verfahrenseinstellung nach § 154f StPO zur Folge hat. Im Inland mag dem zumindest teilweise noch dadurch begegnet werden können, dass die Polizei bei ihren auswärtigen Kollegen telefonisch Auskünfte über die Adresse einholen kann; im Ausland besteht diese Möglichkeit jedoch allenfalls äußerst eingeschränkt oder gar nicht. Würde das Gesetzesvorhaben wie geplant umgesetzt, würde § 132 Absatz 2 StPO in vielen Fällen faktisch leerlaufen, weil die bloße Angabe einer Adresse im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens ausreichen würde, die Voraussetzungen der Vorschrift zu umgehen. Dass aufgrund der vertieften justiziellen Zusammenarbeit grundsätzlich effektive Zustellungsmöglichkeiten im Ausland bestehen, hilft schließlich nicht weiter, wenn nicht feststeht, ob an der angegebenen Anschrift überhaupt eine Zustellung an den Beschuldigten möglich ist.

Es bestünde auch ein Wertungswiderspruch zu § 127b StPO. Die Haupthandlungshaft kann nämlich dann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Diese schwerwiegendere Maßnahme, die in der Praxis bisher regelmäßig durch die Anwendung des § 132 StPO abgewendet worden ist, dürfte dann verstärkt zur Anwendung kommen.

Wenn zukünftig die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Personen, die ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Schengen-Staat haben, nicht zulässig sein soll, muss möglicherweise bei diesen Personen vermehrt zu beschleunigten Verfahren übergegangen werden.

Dieses kann seitens des Gesetzgebers nicht intendiert sein. Der bisherige § 132 StPO sollte insofern in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden.

Die Artikel 24, 25 und 26 enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen im

Hinblick auf die in Artikel 1 Nummer 22 beabsichtigte Gesetzesänderung. Diese erübrigen sich bei einer Streichung des Artikels 1 Nummer 22.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs des Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten führte aufgrund der in der Rechtspraxis unverändert fortbestehenden Mängel bei der Zustellung von justiziellen Schriftstücken im „Schengen-Raum“ zu ganz erheblichen Verfolgungsdefiziten im Bereich der Massenkriminalität, insbesondere bei Verkehrsdelikten. Daraus ergäbe sich letztlich eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung in der Strafverfolgungspraxis zwischen Beschuldigten mit festem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und solchen, die in einem anderen „Schengen-Staat“ wohnhaft oder ansässig sind.

Die beabsichtigte Neuregelung von § 132 StPO gründet sich auf der Prämisse, es bestünde kein praktisches Bedürfnis mehr, das Rechtsinstitut des Zustellungsbevollmächtigten auf Beschuldigte anzuwenden, die in einem Anwenderstaat des Schengener Durchführungsabkommens vom 19. Juni 1990 ansässig sind (BR-Drucksache 57/21, S. 84). Diese Prämisse ist allerdings – obschon die in der Entwurfsbegründung hervorgehobenen rechtlichen Fortschritte im Bereich der Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken und der justiziellen Zusammenarbeit im „Schengen-Raum“ (BR-Drucksache 57/21, S. 85) anzuerkennen sind – nicht zutreffend.

Eine Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein scheitert selbst innerhalb der EU noch zu häufig. Der Rückschein kommt vielfach ohne erkennbaren Grund nicht zurück. Die Ursache hierfür dürfte darin liegen, dass die vor Ort gegenüber der Polizei gemachten Angaben der Beschuldigten vielfach fehlerhaft sind oder aus verschiedenen Gründen fehlerhaft aufgenommen werden und durch die Polizei mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ohne – auch für den Beschuldigten – unverhältnismäßigen Aufwand nicht hinreichend überprüft werden können. Im Folgenden scheitern die Nachforschungen der Gerichte regelmäßig; nicht zuletzt aufgrund des in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestalteten Meldewesens.

Der geltende Rechtszustand ist daher einstweilen beizubehalten. Die weitere rechtliche und tatsächliche Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit – etwa im Bereich des Meldewesens – sowie die Schaffung einer Möglichkeit für die Polizeibeamten, mit vergleichsweise geringem Aufwand valide Auskünfte über die Anschrift des Beschuldigten zu erlangen, sind zunächst abzuwarten. Die in der Entwurfsbegründung (BR-Drucksache 57/21, S. 85) dargelegten de lege lata bestehenden Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit einer europarechtskonformen Auslegung von § 132 Absatz 1 Nummer 2 StPO ergeben, sind solange als das „kleinere Übel“ hinzunehmen.

Die Streichung von Artikel 24 bis 26 betrifft Folgeänderungen, die sich aus der Streichung von Artikel 1 Nummer 22 ergeben.

6. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 145a Absatz 1 Satz 1 StPO)
Buchstabe b (§ 145a Absatz 2 Satz 1 StPO)
Nummer 39 (§ 330 Absatz 2 Satz 2 StPO)
Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe a (§ 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach der Anpassung der Vorschriften zum Nachweis anwaltlicher Bevollmächtigungen (§ 145a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO sowie § 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG) die in § 145a Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz StPO und § 51 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz OWiG enthaltenen Begrifflichkeiten zu einer „bei den Akten vorliegenden“ Vollmacht beibehalten werden sollen.

Begründung

Nach den beabsichtigten Neuregelungen zu den Rechtswirkungen einer Verteidigervollmacht in § 145a Absatz 1 und 2, § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO sowie § 51 Absatz 3 OWiG soll künftig – wie bereits an zahlreichen anderen Stellen in der Strafprozessordnung – allein auf den „Nachweis“ der Bevollmächtigung abgestellt werden. Dieser kann in aller Regel durch die elektronische Einreichung einer (digitalen) Kopie der Vollmachtsurkunde durch den Verteidiger geführt werden.

In der Praxis wird zum Nachweis der Vollmacht nämlich oftmals noch die Vorlage einer Originalurkunde verlangt. Werden Akten künftig aber elektronisch geführt, müssten diese Urkunden jeweils einzeln digitalisiert werden, was dem Zweck der Digitalisierung zuwiderliefe.

Soll aber der Wortlaut zu den Anforderungen an den Nachweis an eine Verteidigervollmacht in der Strafprozessordnung insgesamt harmonisiert werden, erscheint es zumindest erwägenswert, begriffliche Folgeanpassungen auch in § 145a Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz StPO und § 51 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz OWiG vorzunehmen, die jeweils noch auf eine „bei den Akten vorliegenden“ Vollmacht Bezug nehmen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 163g StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 163g StPO zusätzlich dahingehend geändert werden kann, dass bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat von gewisser Schwere, die nach § 163g Absatz 1 StPO erhobenen Daten für eine gewisse beschränkte Dauer gespeichert und für einen Abgleich in einem nicht automatisierten Verfahren mit Daten genutzt werden können, die im Zusam-

menhang mit der Straftat von erheblicher Bedeutung nach Absatz 1 anderweitig erhoben wurden.

Begründung:

Der Ergänzungsbedarf ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Um im Zusammenhang mit einem anlassbezogenen Einzelfall weitere Ermittlungsansätze zu generieren, sollten bestimmte automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme auf gewissen Strecken in der Nähe zum Tatort beispielsweise auf vermuteten Fluchtrouten kurzfristig und mit beschränkter Dauer Kennzeichen im sogenannten Aufzeichnungsmodus erfassen, um daraus mögliche weitere Ermittlungsansätze zu generieren und einen nachträglichen (manuellen) Abgleich der Erkenntnisse im Rahmen dieses Strafverfahrens auf dieser Grundlage zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sollte zumindest für Fälle der schwerstkriminellen, wie beispielsweise bei Terroranschlägen und Amokläufen, gegeben sein. In diesen Fällen ist mangels abzugleichendem Datenbestand und fehlender konkreter Erkenntnisse über Täter und Beteiligte ein automatisierter unmittelbar der einzelnen Erhebung folgender Abgleich nicht vorgesehen. Diese Maßnahmen, welche in der Anwendung einen seltenen Ausnahmefall darstellen und stets in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer entsprechenden Anlasstat stehen, wurden bislang unter anderem auf § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO, bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch auch beispielsweise auf § 163d in Verbindung mit § 111 StPO, gestützt. Durch die Einführung von § 163g StPO könnte dahingehend argumentiert werden, dass die vorgenannten Vorschriften als Rechtsgrundlage für die Ermittlungsmaßnahme nicht mehr herangezogen werden können. Damit würden die bislang möglichen Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden beschränkt werden. Etwaige Ermittlungsansätze, welche anhand der durch die Maßnahme aufgezeichneten Kennzeichen sichergestellt und anhand einer nachträglichen Auswertung zur Aufklärung einer solchen schweren Straftat gegebenenfalls erheblich beitragen könnten, wären in der Konsequenz dann unwiederbringlich verloren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 268 Absatz 3 Satz 2, 3,
Absatz 4 StPO)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

„34. § 268 Absatz 3 Satz 2, 3 und Absatz 4 werden gestrichen.“

Begründung:

Eine Hauptverhandlung kann gemäß § 229 Absatz 1 StPO bis zu drei Wochen unterbrochen werden; wenn sie bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat sogar bis zu einem Monat, § 229 Absatz 2 StPO. Gemäß § 229 Ab-

satz 3 StPO werden die genannten Fristen gehemmt, wenn ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Krankheit oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen gesetzlichen Mutterschutzes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht erscheinen kann und die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat. Die Hemmung darf jedoch längstens zwei Monate dauern.

Anders als in § 229 StPO vorgesehen, muss ein Urteil nach geltender Rechtslage jedoch spätestens am elften Tag nach Schluss der Verhandlung verkündet werden, § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO. Insoweit ist die reguläre Unterbrechungsfrist verkürzt. § 229 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 StPO gilt jedoch gemäß § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO entsprechend.

Dies führt dazu, dass sich das Gericht innerhalb eines gegenüber den Fristen des § 229 Absatz 1 und 2 StPO deutlich kürzeren Zeitraums für die Beratung eines Urteils zusammenfinden und dieses verkünden muss. Es ist mithin nicht nur notwendig, dass sich alle Mitglieder des erkennenden Gerichts innerhalb der kurzen Frist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO zusammenfinden, sondern überdies muss es dem Gericht innerhalb dieses kurzen Zeitfensters möglich sein, sich umfassend zu beraten. Dieses stellt erfahrungsgemäß insbesondere Schöffen vor Probleme, da diese im Regelfall neben ihrer ehrenamtlichen Schöffentätigkeit Berufen nachgehen und insofern auch dort zeitlichen Verpflichtungen unterliegen.

Die gegenüber § 229 Absatz 1 StPO kürzere Frist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO dürfte darin begründet liegen, dass § 229 Absatz 1 StPO a. F. (gültig bis 31.08.2004) die Unterbrechung einer Hauptverhandlung lediglich für bis zu zehn Tagen zuließ.

Für die Beibehaltung der verkürzten bzw. einer nur vierzehntägigen Urteilsverkündungsfrist könnte sprechen, dass aufgrund der engen Begrenzung der Frist die Schlussvorträge und das letzte Wort bei der Beratung allen Richtern noch lebendig in Erinnerung sind (vgl. insoweit KK-StPO/Kuckein/Bartel, 8. Aufl. 2019, StPO § 268 Rn. 9 m.w.N.).

Bei langandauernden Hauptverhandlungen, die aufgrund des Umfangs des Beweisstoffes auf Monate oder Jahre angelegt sind, verliert der Konzentrationsgrundsatz jedoch an Bedeutung. Es ist anerkannt, dass in diesen Verfahren, die unvermeidbar sind, zur Verringerung der mit der Prozessdauer ansteigenden physischen und psychischen Belastung längere Pausen für alle Beteiligten erforderlich sind. Es widerspricht sowohl dem Gedanken der Beschleunigung als auch der Prozessökonomie, eine langandauernde Hauptverhandlung zu wiederholen. Zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Konzentrations- und dem Beschleunigungsgrundsatz sieht daher bereits § 229 Absatz 3 StPO vor, dass bei Hauptverhandlungen, die an mindestens zehn Tagen stattgefunden haben, der Lauf der zulässigen Unterbrechungsfrist während der Erkrankung des Angeklagten oder einer zur Urteilsfindung berufenen Person sowie wegen des Mutterschutzes oder der Elternzeit einer zur Urteilsfindung berufenen Person für längstens zwei Monate gehemmt ist. Diese Regelung verhindert, dass in Fällen kurzfristiger Erkrankungen bzw. des Mutterschutzes oder der Elternzeit eine verfahrensverzögernde, für alle Beteiligten belastende und kostenträchtige Wiederholung der bereits länger andauernden Hauptver-

handlung erfolgen muss. Die Regelung trägt schließlich dazu bei, dass die von § 192 Absatz 2 und 3 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt (vgl. Begründung zum Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes, BT-Drucksache 15/1508, S. 25) und gilt gemäß § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO für die Urteilsverkündungsfrist entsprechend.

Es erschließt sich nicht, warum zwar § 229 Absatz 3 StPO entsprechend auf die Urteilsverkündungsfrist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO anwendbar ist, die Frist im Übrigen aber kürzer als diejenigen des § 229 Absatz 1 und Absatz 2 StPO sein soll.

Insoweit wird auch seitens Teilen der Literatur explizit gefordert, die Fristen einander anzupassen (vgl. z.B. MüKoStPO/Moldenhauer, 1. Aufl. 2016, StPO § 268 Rn. 29). Überdies hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs bereits im Jahr 2006 festgestellt, dass angesichts der Neuregelung über die Höchstgrenze der regelmäßigen Unterbrechungsfrist in § 229 Absatz 1 StPO durchgreifende Bedenken bestünden, ob ein Verstoß gegen die nunmehr kürzere Fristbemessung in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO überhaupt noch als bedeutsam erachtet werden könne (vgl. BGH, Beschluss vom 09.11.2006 – 5 StR 349/06, NJW 2007, 96, Rn. 3).

Durch eine Aufhebung des § 268 Absatz 3 Satz 2 und 3 gälte § 229 StPO auch für die Urteilsverkündung (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Anpassung der Urteilsverkündungsfrist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO an die Unterbrechungsfrist des § 229 StPO (BT-Drucksache 19/23547, S. 8). Einer gesonderten Regelung bedürfte es insoweit nicht mehr. Dieses erscheint sachgerecht. Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht lediglich eine marginale Verlängerung der bisherigen Urteilsverkündungsfrist von elf Tagen auf zwei Wochen vor. Dieses ist jedoch kaum geeignet, die praktischen Terminfindungsprobleme zu beseitigen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 345 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der vorgesehenen Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist auch eine angemessene absolute Höchstfrist für die Urteilsabsetzung sowie eine angemessene Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls gesetzlich festgeschrieben werden sollten.

Begründung:

Wie das NSU-Verfahren gezeigt hat, kann die Urteilsabsetzungsfrist nach § 275 Absatz 1 StPO bei lang andauernden Verfahren sehr lang werden. Hier könnte die Einführung einer absoluten Höchstfrist angezeigt sein.

Zur Fertigstellung des Protokolls enthält die StPO überhaupt keine Regelung.

Damit die Verfahrensbeteiligten planen können, bis wann sie mit einer Übersendung des Protokolls rechnen können, könnte auch für die Fertigstellung des Protokolls im Gesetz eine angemessene Höchstfrist gesetzt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 51a – neu – (§ 418 Absatz 5 – neu – StPO)
Nummer 51b – neu – (§ 419 Absatz 1 Satz 2
Absatz 1a – neu – StPO)

Nach Artikel 1 Nummer 51 sind folgende Nummern einzufügen:

,51a. Dem § 418 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des Dritten Buches über das Rechtsmittelverfahren bleiben unberührt. Die Verteidigerbestellung dauert fort.“

51b. § 419 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in diesem Verfahren“ die Wörter „durch das Amtsgericht“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Hat der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass der Verurteilte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Der Beschluss ist mit dem Urteil zu verkünden.“ ‘

Begründung:

Die durch die Regelungen sollen Klarstellungen und Verbesserungen im Hinblick auf den Verfahrensablauf im (besonders) beschleunigten Verfahren erreicht werden, die die Anwendung dieser Verfahrensart erleichtern. Es handelt sich um die weitgehend unstreitigen Vorschläge aus dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, „Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen“, BR-Drucksache 241/19.

Zu Nummer 51a

In einem neuen Absatz 5 des § 418 Strafprozessordnung (StPO) wird klargestellt, dass im Berufungsverfahren nach den regulären Verfahrensgrundsätzen verhandelt wird, sodass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO nicht mehr gilt und die Verteidigerbestellung für das Rechtsmittelverfahren andauert. Die bestehende Unklarheit, welches Regelungsregime im Berufungsverfahren Anwendung findet, wird durch diese Regelung behoben.

Der Gesetzgeber hat im Verbrechensbekämpfungsgesetz keine klaren Rege-

lungen für das Berufungsverfahren geschaffen. Namentlich hat er nicht ausdrücklich geregelt, ob die Strafbanngrenze auch das Berufungsgericht bindet oder ob sich die Geltung des beschränkten Strafbanns auf das Verfahren in erster Instanz beschränkt. Ein Teil des Schrifttums (KK-StPO/Graf, § 419 Rn. 5, beck-online m.w.N.) beruft sich auf den Wortlaut des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO („in diesem Verfahren“ [scil.: vor dem Amtsgericht nach § 417 Strafprozessordnung]) und will dem Berufungsgericht – vorbehaltlich des Verbots der reformatio in peius – den vollen Strafbann des § 24 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zubilligen. Nach der Gegenansicht (Meyer-Goßner, StPO, 61. Auflage 2018, §419, Rn. 17; Ranft, NStZ 2004, Seite 424) gilt die Rechtsfolgengrenze in der Berufungsinstanz fort.

Auf der anderen Seite wird überwiegend vertreten, dass im Verfahren über die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil des Amtsgerichts die Beweisaufnahme nicht mehr nach § 420 StPO, sondern nach den sonst in Berufungssachen geltenden Vorschriften durchgeführt wird (OLG Köln, Beschluss vom 4. April 2000 – Ss 76/00 - 61 –, Rn. 21, juris). Daraus, dass die Anwendung von § 420 Absatz 4 StPO ausdrücklich nur auf das Verfahren vor dem Strafrichter beschränkt sei, lasse sich nicht ableiten, dass die erweiterten Verlesungsmöglichkeiten der Absätze 1 bis 3 im Berufungsverfahren auch vor dem Landgericht Geltung beanspruchten (KK-StPO/Graf, § 420 Rn. 2, beck-online).

Diese Unklarheiten und Widersprüche behindern den praxisgerechten Einsatz des beschleunigten Verfahrens. Der Schutz des Angeklagten vor Fehlurteilen infolge einer möglicherweise zu Unrecht vereinfachten Beweisaufnahme in erster Instanz gebietet es auf der einen Seite, im Berufsrechtszug eine vollständige Beweisaufnahme nach den normalen Regeln der StPO durchzuführen (Schlothauer, StV 1995, Seite 47). Das Wesen der Berufung als vollständig neue Tatsacheninstanz ermöglicht so den Ausgleich der "Schmälerung" der Rechte des Angeklagten im "Schnellverfahren" in zweiter Instanz (so schon RGSt 67, 59 [61]). Dann aber ist es auf der anderen Seite nicht einzusehen, warum das Berufungsgericht nicht auch in der Sache nach allgemeinen Regeln soll entscheiden dürfen. Wenn die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens in der Berufungsinstanz nicht gelten, besteht kein Anlass, die gerade zum Ausgleich für die Vereinfachung und Beschleunigung dieser Verfahrensart normierte Rechtsfolgenbeschränkung dem Berufungsgericht in gleichem Umfang wie dem Amtsgericht aufzuerlegen (BayObLG, Urteil vom 3. Dezember 2003 – 2St RR 114/2003 –, Rn. 16, juris m.w.N.).

Auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten ist dies allein sachgerecht. Das Berufungsgericht wäre sonst, wenn es eine vom Amtsgericht unter Verletzung des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO verhängte Strafe für tat- und schuldangemessen hält, gehindert, den Strafausspruch zu bestätigen (so aber Ranft, NStZ 2004, Seite 424). Das Verbot der reformatio in peius in den Fällen, in denen allein der Angeklagte Berufung einlegt, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 51b

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz im beschleunigten Verfahren nur für die

Verhandlung vor dem Amtsgericht Geltung beansprucht. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 418 Absatz 5.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 1a wird geregelt, dass das Gericht dem Verurteilten aufgeben kann, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen. Der Haftbefehl nach §127b StPO dient ausschließlich der Sicherung der Hauptverhandlung in erster Instanz. Für die Sicherung des Verfahrens in zweiter Instanz oder die Strafvollstreckung sind ausreichende Sicherungsmöglichkeiten nicht vorhanden. Dies erweist sich insbesondere bei wohnsitzlosen und reisenden Tätern als drängendes, praktisches Problem, welches durch die Regelung behoben wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe a₀ – neu – (§ 459g Absatz 2 Satz 2 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 55 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verwertung von Gegenständen gilt § 111m Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

Begründung:

Gerade bei schwierig zu verwahrenden beziehungsweise zu verwertenden Gegenständen besteht ein dringender praktischer Bedarf, auch private (zum Beispiel auf bestimmte Gegenstände spezialisierte) Verwerter zu beauftragen. Dies sollte für die Verwertung von Vermögensgegenständen im Bereich der Wertersatzentziehung – ähnlich wie für die Verwaltung nach § 111m Absatz 1 Satz 3 StPO – gesetzlich erleichtert werden.

§ 459g Absatz 2 StPO verweist auf § 459 StPO, der wiederum auf das Justizbeitreibungsgesetz verweist, welches in § 6 JBeitrG auf die Regelungen zur Zwangsvollstreckung nach der ZPO verweist und die Zuständigkeit in § 6 Absatz 3 JBeitrG dem „Vollziehungsbeamten“ zuweist, den es im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aber nicht gibt. Damit bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Da zur Sicherung der Wertersatzentziehung auch „ungewöhnliche“ Gegenstände wie Schmuck, Kunstwerke, Antiquitäten, teure Autos, etc. beschlagnahmt werden können, braucht es für deren Verwertung aber spezielles Know-How und besondere Verkaufsplattformen, über die die staatlichen Vollziehungsbeamten beziehungsweise Gerichtsvollzieher nicht verfügen. Zwar besteht nach § 825 Absatz 2 ZPO für „das Vollstreckungsgericht“ die Möglichkeit, anstelle der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher die Versteigerung durch eine andere Person im Einzelfall anzuordnen. Dieser Weg erscheint jedoch unnötig kompliziert und umständlich, da es für jeden Einzelfall eines Antrags bei Gericht und einer Gerichtsentschei-

derung bedarf. Der Verurteilte hat dadurch keinen Vorteil; im Gegenteil dürfte er ein Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Verwertung durch einen Spezialisten anstelle des Gerichtsvollziehers haben. Die derzeitige Regelung des § 459g Absatz 2 StPO macht zudem die dauerhafte Einschaltung spezialisierter privater Dienstleister, zum Beispiel über einen Rahmenvertrag, unmöglich. Daher sollte der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Fällen auch ohne vorherige Genehmigung des Vollstreckungsgerichts private Dritte mit der Verwertung von im Wege der Wertersatzeinziehung gepfändeten Gegenständen zu beauftragen. Gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde kann der Verurteilte über § 459o StPO erlangen; eine gerichtliche Genehmigung der Verwertungsart nach § 825 Absatz 2 ZPO ist zum Schuldnerschutz nicht notwendig.

12. Zu Artikel 1 Nummer 62a – neu – (§ 463a Absatz 1a – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 62 folgende Nummer einzufügen:

,62a. In § 463a wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle kann den zuständigen Behörden personenbezogene Daten des Verurteilten übermitteln, soweit dies notwendig ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder dem Verurteilten zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.“

Begründung:

Die Vorschrift des § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO geht auf das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. 2017 I 3202, 3210) zurück, in dessen Rahmen der Kreis der zur unmittelbaren Datenübermittlung an die Polizeibehörden befugten Stellen um die Bewährungshilfe erweitert worden ist. Auch der Bewährungshilfe ist es demnach gestattet, zum Zwecke der Abwendung einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut Informationen unmittelbar an die Polizeibehörden weitergeben zu können (vergleiche BT-Drucksache 18/11272 Seite 35).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I 2121) wurde zusätzlich geregelt, dass neben der

Bewährungshilfe auch die Führungsaufsichtsstellen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind, wenn eine rechtzeitige Übermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist (vergleiche BT-Drucksache 19/10388, Seite 5).

Dies war eine wichtige und richtige Ergänzung der StPO. Die Befugnis von Bewährungshelfern und Führungsaufsichtsstellen, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar an die Polizei, die Einrichtungen des Justiz- und

Maßregelvollzugs und die Vollstreckungsbehörden Informationen zu übermitteln, wird ausdrücklich und unmissverständlich im Gesetz geregelt.

Die genannten Gesetzesänderungen gehen aber nicht weit genug. Es muss eine umfassendere gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Führungsaufsichtsstelle auch mit anderen Behörden geschaffen werden. Nur durch eine effektive Kooperation aller beteiligten öffentlichen Stellen – idealerweise auch im Rahmen von sogenannten runden Tischen, um geeignete Maßnahmen unmittelbar abzustimmen – können Rückfälle auch hochgefährlicher Probanden verhindert werden. Vermeidbare Zweifel an der Zulässigkeit des erforderlichen Informationsaustauschs unter den Beteiligten führen dagegen zwangsläufig zu Informationsdefiziten und gefährden das wichtige Ziel der Führungsaufsicht, durch Kontrolle und Hilfestellung weitere Straftaten zu vermeiden (so auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer 89. Konferenz vom 6. bis 7. Juni 2018).

Eine Gelegenheit zur Änderung bietet sich jetzt erneut. Durch die Ergänzung von § 463a StPO um einen neuen Absatz 1a wird insbesondere § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO sinnvoll ergänzt werden: Die Befugnis zur unmittelbaren Unterrichtung der Polizei in Eilfällen müssen – da es sich eben um Eilfälle handelt – alle Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle haben; die Befugnis zum weitergehenden unmittelbaren Informationsaustausch sowohl mit der Polizei als auch mit anderen Behörden werden nur der Leiter der Führungsaufsichtsstelle und, nach allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsverteilung im Vertretungsfall, der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle haben, die selbst die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Beamte des höheren Dienstes sein müssen (Artikel 295 Absatz 2 Satz 2 EGStGB). Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle beziehungsweise der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle werden ohne Zwischenschaltung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde insbesondere an einem runden Tisch erforderliche Informationen mit anderen Behörden und der Polizei austauschen können, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Dabei sind sie wie stets den Weisungen des Gerichts unterworfen (§ 68a Absatz 5 StGB). Besondere Kompetenzen des Leiters der Führungsaufsichtsstelle sehen bereits § 463a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 StPO vor; an dieses Regelungskonzept wird angeknüpft.

13. Zu Artikel 1 Nummer 66 (§ 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Artikel 1 Nummer 66 ist wie folgt zu fassen:

,66. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte ...< weiter wie Vorlage>...“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 3, 4 und 5“ ersetzt.‘

Begründung:

Es wird ein bestehendes Defizit bei Auskünften aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) behoben und damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern geleistet.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhalten zu ihrer Aufgabenerfüllung nach den Regelungen des § 492 Absatz 4 StPO in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG Auskunft aus dem ZStV. Auch der MAD und der BND erhalten solche Auskünfte.

Die Auskünfte umfassen:

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO dürfen die vorgenannten Stellen bislang nicht unmittelbar aus dem ZStV erheben. Solche Auskünfte bedürfen jeweils einer schriftlichen Anfrage bei der jeweiligen verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Die Auskünfte nach Nummer 5 betreffen die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Differenzierung zwischen unmittelbarer Auskunft aus dem ZStV zu § 492 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 StPO und der schriftlichen Anfrage bei der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft zur Nummer 5 ist nicht nachvollziehbar. Die Informationen nach Nummer 5 weisen keinen über die in den Nummern 3 und 4 hinausgehenden belastenden Gehalt auf, sondern geben lediglich die verfahrensmäßige Umsetzung der Informationen nach den Nummern 3 und 4 wieder.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der weiteren berechtigten Behörden, ist zur Gewährleistung einer hohen Qualität der zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Daten die Auskunft nach § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO ein wesentliches Element bei der Bewertung von Personen und Sachverhalten. Dies gilt umso mehr, als die nach Nummer 5 im ZStV vorgehaltenen Daten sowohl belastende als auch entlastende Inhalte sein können.

Die zur Erhebung der Informationen zur § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO durchzuführenden schriftlichen Anfragen bedeuten einen für die Bedarfsträger und die verfahrensführenden Staatsanwaltschaften höheren Verwaltungsaufwand, während das BfJ als ZStV-Registerbehörde die Anfrage nach den § 492 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 bereits beantwortet hat und die Informationen zur Nummer 5 im selben Arbeitsgang ohne nennenswerten Mehraufwand hätte übermitteln können.

Die Differenzierung ist auch vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Auskunftsbefugnis aus dem ZStV an das BKA zur Gefahrenab-

wehr nicht nachvollziehbar. Das BKA soll Auskünfte zum Beispiel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhalten. Diese gesetzliche Aufgabe des BKA bewegt sich im Überschneidungsbereich mit denen der Verfassungsschutzbehörden. Eine Einschränkung von Auskünften an das BKA sieht der Gesetzentwurf, anders als die bislang geltende StPO gegenüber den Verfassungsschutzbehörden, gerade nicht vor.

14. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a § 36 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Geburtsort und -ort“ durch das Wort „Geburtsjahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Auflegung (Offenlegung) der personenbezogenen Daten von Schöffen sollte auf eine Veröffentlichung des Geburtsdatums und des Geburtsorts verzichtet werden. Für die Erfüllung der Zwecke des § 36 GVG ist eine Auflegung des Geburtsjahres der als Schöffen vorgeschlagenen Personen ausreichend. Mit der öffentlichen Auflegung nach § 36 GVG wird gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG bezweckt, öffentlich nachprüfbar zu machen, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen angemessen berücksichtigt worden sind. Diesem Ziel wird auch durch eine Veröffentlichung lediglich des Geburtsjahres, ohne Geburtsort und -datum, genüge getan.

Die Relevanz für die Betroffenen ist hoch. Mit der öffentlichen Auflegung zahlreicher Daten der möglichen Schöffen, insbesondere des Geburtsdatums und des Geburtsorts, ist eine Ausforschung der Wohnanschrift über eine Melderegisterauskunft nach § 44 BMG möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorschlagsliste gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 GVG mindestens doppelt so viele Personen umfassen soll, wie letztlich als Schöffen ernannt werden, sollten so wenig personenbezogene Daten der Schöffen wie möglich veröffentlicht werden (Datenminimierung im Sinne Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

Die im GVG vorgeschlagene Änderung dahingehend, dass nicht mehr die Wohnanschrift, sondern lediglich Wohnort und Postleitzahl in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, geht aus den oben genannten Erwägungen in die richtige Richtung. Allerdings hätte eine Veröffentlichung des Geburtsdatums zur Folge, dass die aktuelle Anschrift der Person nach wie vor über eine Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG ausgeforscht werden könnte. Der in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG angegebene Zweck der vorgeschlagenen Änderung (Datensparsamkeit, vergleiche Begründung Allgemeiner Teil Seite 52) würde daher unterlaufen. Zum Schutz der Personen ist es daher geboten, nur das Geburtsjahr in die Liste aufzunehmen. Eine eindeutige Identifizierung gemäß § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG ist damit nicht möglich und eine Ausforschung der Anschrift kann nicht erfolgen. Darüber hinaus trägt die vorgeschlagene Änderung den datenschutz-

rechtlichen Belangen von Personen, die eine Ausforschung befürchten, aber bei denen keine ausreichenden Gründe für die Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegen, Rechnung.

15. Zu Artikel 5 (§ 29 DRiG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein flexiblerer Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern sowie abgeordneten Richterinnen und Richtern ermöglicht werden kann, um im Falle des planmäßigen flächendeckenden Einsatzes von Proberichterinnen und Proberichtern eine faktische Abordnungssperre zu vermeiden und den Ländern bei der Personalplanung einen gewissen Gestaltungsspielraum zu eröffnen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neue Richterinnen und Richter ernannt, um die aus verschiedenen Gründen frei gewordenen bzw. frei werdenden Stellen zu besetzen. Zugleich zwingen Teilzeitbeschäftigungen wie auch Elternzeiten vermehrt zum flächendeckenden Einsatz von Proberichterinnen und Richtern, um einen fortlaufenden und reibungslosen Ablauf an den Gerichten sicherstellen zu können. Soweit § 29 DRiG weiterhin vorsieht, den gleichzeitigen Einsatz von abgeordneten Richterinnen und Richtern sowie Proberichterinnen und Proberichtern ohne Ausnahmemöglichkeit einzuschränken, kann dies künftig u.a. zu einer faktischen Abordnungssperre und damit zu erheblichen Problemen bei der Personalplanung führen. Dementsprechend sollte eine Regelung vorgesehen werden, die zumindest Übergangsweise den flexibleren Einsatz von abgeordneten Richterinnen und Richtern und Richterinnen und Richter auf Probe ermöglicht.